

K. Minister für Wissenschaft und Kunst**Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 2. 12. 1985 — 1062-243 83-1 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Promotionsordnung des Fachbereichs 1 (Pädagogik) beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 9/1986 S. 196

Anlage**Promotionsordnung für den Fachbereich 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg****Gliederung**

- § 1 Zweck der Promotion
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Promotionsausschuß
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand)
- § 8 Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Fortsetzung des Verfahrens
- § 12 Mündliche Promotionsleistung (Disputation)
- § 13 Bewertung der Promotionsleistung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 16 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Ergänzende Bestimmungen
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 Inkrafttreten

Anlagen

- 1. Muster des Titelblattes der Dissertation
- 2. Muster der Promotionsurkunde
- 3. Muster der Urkunde der Ehrenpromotion

§ 1**Zweck der Promotion**

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

§ 2**Doktorgrade**

(1) Der Fachbereich 1 (Pädagogik) der Universität Oldenburg verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), soweit der Fachbereich für das Fachgebiet einen wissenschaftlichen Studiengang führt.

(2) Der Fachbereich kann diesen Grad auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.

§ 3**Zuständigkeiten**

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuß (§ 4), der Erstreferent und die Korreferenten (§ 9 Abs. 3 und 4), die Prüfungskommission (§ 5).

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation in eigener Zuständigkeit durch und bewertet sie.

(4) Aufgabe des Erstreferenten und der Korreferenten ist die Beurteilung der Dissertation.

§ 4**Promotionsausschuß**

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Promotionsausschuß, der aus einem Professor als Vorsitzendem und vier weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten besteht.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Fachbereichsrat für eine regelmäßige Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei allen Entscheidungen über fachliche Leistungen im Promotionsverfahren haben nur Professoren und die promovierten Mitglieder Stimmrecht. Die anderen Mitglieder nehmen insoweit an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 5**Prüfungskommission**

(1) Der Promotionsausschuß setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
1. einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, als Vorsitzendem,
 2. dem Erstreferenten der Dissertation,
 3. dem Korreferenten der Dissertation,
 4. einem Professor eines dem Dissertationsfach benachbarten Fachgebietes,
 5. gegebenenfalls einem vom Doktoranden vorgeschlagenen Professor oder promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Der Doktorand kann einen oder zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten des Fachbereichs als Beisitzer für die Disputation (§ 12) vorschlagen; dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Beisitzer wirken an den Entscheidungen gemäß Absatz 4 beratend mit.

(4) Bei Entscheidungen der Prüfungskommission darüber, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist, sind nur die Mitglieder nach Absatz 2 stimmberechtigt.

§ 6**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus, das zum Fachgebiet der Promotion hinführt. Mindestens die beiden letzten Semester sollen dabei an der Universität Oldenburg studiert sein. Von dem Erfordernis nach Satz 2 kann der Promotionsausschuß in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 8**Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)**

(1) Die Dissertation soll die Befähigung des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Gemeinschaftliche wissenschaftliche Arbeiten können in Form einer Gruppenarbeit als Dissertation angenommen werden, sofern die individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die Dissertation kann auch aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit hervorgegangen sein.

(4) Die Dissertation kann aus mehreren Arbeiten eines Bewerbers bestehen, die schrittweise ein Thema bearbeiten. Für diesen Fall ist den eingereichten Schriften ein Aufsatz beizufügen, der den Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht.

(5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 9**Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Doktorand reicht die Dissertation beim Promotionsausschuß zur Begutachtung ein.

(2) Die Dissertation ist in sechs maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren einzureichen. Der Doktorand hat eine Erklärung beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Besteht die Dissertation aus einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit, so hat der Doktorand eine Beschreibung der Anteile beizufügen, die seine individuelle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) Der Promotionsausschuß eröffnet unverzüglich nach Einreichung der Dissertation das Verfahren, indem er den Erstreferenten und den Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation beauftragt. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein weiterer Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen. Dieser Korreferent kann auch einer anderen Hochschule angehören.

(4) Der Doktorand kann den Erstreferenten und den ersten Korreferenten vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Erstreferent muß Professor des Fachbereichs 1 (Pädagogik) sein.

§ 10**Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Referenten erstatten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuß nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung des Doktoranden die Bestellung des betreffenden Referenten widerrufen und gemäß § 9 Abs. 3 und 4 einen anderen Referenten bestellen.

(2) Einem Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, ist eine Benotung beizufügen. Die Dissertation kann mit ausgezeichnet (summa cum laude) = 0, sehr gut (magna cum laude) = 1, gut (cum laude) = 2 oder befriedigend (rite) = 3 bewertet werden. Ein Vorschlag, die Dissertation abzulehnen, ist in die Festlegung des Prädikats gemäß § 11 Abs. 3 als nicht bestanden = 4 zu bewerten.

(2) Im Falle des Studiums für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen ist nach Ablegung der ersten Staatsprüfung für eines dieser Lehramter zusätzlich ein abgeschlossenes Studium in einem wissenschaftlichen Ergänzungstudiengang von mindestens zwei Semestern nachzuweisen, das zum Fachgebiet der Promotion hinführt.

(3) Der Promotionsausschuß kann gleichwertige ausländische Examina anerkennen. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Der Promotionsausschuß versagt die Zulassung zur Promotion, wenn ein Bewerber den bei einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurücknimmt. Der Promotionsausschuß kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat, für dessen Fachgebiet der Fachbereich 1 gemäß § 2 Abs. 1 zuständig ist.

§ 7**Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand)**

(1) Der Bewerber richtet an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand). Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Vorschlag eines Dissertationsthemas (Arbeitstitel) mit detaillierter Beschreibung des Dissertationsprojektes;
- b) Lebenslauf;
- c) Zeugnisse nach § 6 Abs. 1 und 2;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorgelegen hat;
- f) bei Bewerbern nichtdeutscher Muttersprache der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- g) ggf. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- h) bei Antrag nach § 8 Abs. 4 die Stellungnahme eines dem Fachbereich angehörenden Professors, in der festgestellt wird, daß die eingereichten Arbeiten in einem sinnvollen thematischen Zusammenhang stehen.

(2) Der Bewerber hat mit der Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorand) einen Anspruch auf Begutachtung seiner Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung der Zulassung schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung; § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Ablehnung darf nur bei Nichterfüllung einer der im § 6 und § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

(4) Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 erfüllen und eine fertiggestellte Dissertation vorlegen, können beim Promotionsausschuß mit der Zulassung zur Promotion die Eröffnung des Promotionsverfahrens (gemäß § 9) beantragen.

(3) Werden von einem Referenten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Referenten binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung und schlagen die Annahme (verbunden mit einer Benotung gemäß Absatz 2) oder die Ablehnung der Dissertation vor.

§ 11

Fortsetzung des Verfahrens

(1) Haben alle Referenten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird sie durch den Promotionsausschuß abgelehnt. Der Promotionsausschuß kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen, wenn ein Referent die Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Falls das Promotionsverfahren nicht nach Satz 1 beendet ist, werden die Dissertation und alle Gutachten vier Wochen lang im Fachbereich 1 (Pädagogik) ausgelegt. Die Auslage ist durch Aushang und durch gesonderte Mitteilung den Professoren des Fachbereichs bekanntzugeben. Jeder Professor der Universität Oldenburg kann bis zum Ende der Auslagefrist ein Sondergutachten erstatten. Beim Vorliegen von Sondergutachten verlängert sich die Auslagefrist um zwei Wochen.

(2) Nach Ablauf der Auslagefrist nimmt der Promotionsausschuß die Dissertation an, wenn alle Gutachter ihre Annahme vorschlagen und kein Sondergutachten ihre Ablehnung fordert. Bei ablehnenden Sondergutachten kann der Promotionsausschuß weitere Gutachter hinzuziehen. Sofern die Dissertation nicht nach Satz 1 anzunehmen ist, entscheidet der Promotionsausschuß nach Maßgabe aller Gutachten darüber, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird oder welche Änderungen dem Doktoranden auferlegt werden. Die Entscheidung nach Satz 3 und über das Prädikat soll innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Gutachten gefällt werden.

(3) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuß das Prädikat der Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Referenten und der weiteren Gutachten. Ein arithmetisches Mittel von weniger als 0,5 wird gerundet zur Note ausgezeichnet (summa cum laude), von 0,50 bis 1,49 zur Note sehr gut (magna cum laude), von 1,50 bis 2,49 zur Note gut (cum laude), von 2,50 bis 3,49 zur Note befriedigend (rite).

(4) Mit der Annahme der Dissertation und der Notenfestlegung bestellt der Promotionsausschuß die Prüfungskommission gemäß § 5 Abs. 2 und legt den Termin der Disputation fest. Die Disputation findet frühestens zwei Wochen nach Annahme der Dissertation statt; sie soll spätestens sechs Wochen danach — in der Regel jedoch nicht in der veranstaltungsfreien Zeit — stattfinden. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit und stellt ihm die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, mit der Mitteilung über den Disputationstermin zu. Ist der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat er dies umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 12

Mündliche Promotionsleistung
(Disputation)

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation. Er gibt den Termin im Fachbereich bekannt. Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(2) In der Disputation soll der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse theoretisch zu be-

gründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen.

(3) Die Disputation erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung der Dissertation auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten der Referenten über die Dissertation sollen ebenfalls in die Disputation einbezogen werden. Der Doktorand kann zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Stellungnahme zur Disputation einreichen; die Disputation erstreckt sich in diesem Fall auch auf die Stellungnahme.

(4) In der Regel wird jeder Doktorand einzeln geprüft; im Falle der Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 2 bzw. 3 kann auf Antrag der Doktoranden eine mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Disputation dauert bei Einzelprüfung zwei Stunden und bei Gruppenprüfung vier Stunden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(5) Im Anschluß an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

(6) Bleibt der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ohne unverzügliche und ausreichende Begründung verstreichen läßt.

§ 13

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Spätestens vier Wochen nach der Disputation bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses, wie die Promotionsleistung des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten arithmetischen Mittelwerte des Prädikats der Disputation, das einfach zählt, und des Prädikats der Dissertation, das doppelt zählt. Hierbei ist § 11 Abs. 3 Satz 3 anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote schriftlich mit; die Promotion wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 150 Exemplare der Arbeit im Dissertationsdruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare der Dissertation, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel oder über den Hochschulschriftentausch übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm. Die Hochschule kann im Einvernehmen

mit dem Doktoranden weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herstellen und vertreiben; und eine vom Erstreferenten genehmigte Zusammenfassung seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist. Am Schluß der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit und die Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muß.

(3) Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses in anderer Form als in Absatz 1 vorgesehen veröffentlicht werden. In diesem Fall ist ein den Erfordernissen entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Der Vorsitzende erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 und ggf. Absatz 3 für die Veröffentlichung der Dissertation.

(5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit dem Original spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

§ 15

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Danach hat der Doktorand das Recht, den Doktorgrad Dr. phil. zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem der Doktorand die Vorschriften nach § 14 erfüllt hat.

§ 16

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, daß sich der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistung für ungültig erklären und die Aushändigung der Promotionsurkunde versagen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 17

Akteneinsicht

(1) Der Promotionsausschuß hat dem Bewerber oder dem Doktoranden Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Dies gilt bis zum Abschluß des Promotionsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann Widerspruch beim Promotionsausschuß eingelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht im Verfahren nach § 19.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen Bewertungsentscheidungen der Referenten oder der Prüfungskommission, so leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch den Referenten oder der Prüfungskommission

zur Überprüfung zu und fordert zu einer Stellungnahme binnen eines Monats auf. Ändern die Referenten oder die Prüfungskommission ihre Bewertungsentscheidungen entsprechend, so hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fachbereichsrat darf die Bewertungsentscheidungen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission, der Referenten und der weiteren Gutachter nur daraufhin überprüfen, ob

- die maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht beachtet worden sind,
- von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt worden sind oder
- sachfremde Erwägungen maßgeblich gewesen sind.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses bescheidet der Fachbereichsrat, wenn der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Doktorand kann einen Professor als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Vorschlag ist nachzukommen, sofern der Vorgeschlagene dem Fachbereich angehört oder das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dem Doktoranden und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Referenten oder vor der Entscheidung des Promotionsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung über den Widerspruch ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 19

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 1 (Pädagogik) kann als Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um Forschung und Lehre den Doktorgrad nach § 2 Abs. 1 ehrenhalber verleihen. § 1 der Grundordnung der Universität ist zu beachten.

(2) Ein Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muß von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates und des Senats.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde, die die Verdienste des Geehrten würdigt, mit der Unterschrift des Dekans und des Präsidenten ausgestellt. Die Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 berechtigt zur Führung des Titels „Dr. phil. h. c.“.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Privatdozenten, die Mitglieder der Universität Oldenburg sind.

(2) Die Stellung eines Professors nach dieser Ordnung haben auch die Universitätsmitglieder, die gemäß § 150 Abs. 1 NHG die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors haben.

§ 21

Übergangsregelung

Ist der Bewerber bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann er — auf Antrag — noch nach der Vorläufigen Promotionsordnung der Universität Oldenburg (Nds. MBl. 1976 S. 2019/1977 S. 1235) promoviert werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg
zur Erlangung des Grades eines
DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)
angenommene Dissertation
von

(Verfasser)

geb. am in

Rückseite:

Vorsitzender des

Promotionsausschusses:.....

Erstreferent:.....

Korreferent(en):.....

Tag der Disputation:.....

Anlage 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg
verleiht

geboren am in

den Grad eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

auf Grund seiner/ihrer mit *) beurteilten Disputation
am und seiner/ihrer mit *)
beurteilten Dissertation mit dem Titel

Die Promotionsleistungen wurden mit der Gesamtnote..... *)
bewertet.

Oldenburg, den.....

Der Dekan
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg

Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)

*) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude); sehr gut (magna cum laude); gut (cum laude); befriedigend (rite).

Anlage 3

Urkunde der Ehrenpromotion

Der Fachbereich 1 (Pädagogik)
der Universität Oldenburg
verleiht

geboren am in

den Grad eines

DOKTORS DER PHILOSOPHIE EHRENHALBER
(Dr. phil. h. c.)

Oldenburg, den.....

Der Präsident
der Universität Oldenburg

Der Dekan
des Fachbereichs 1 (Pädagogik)

Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG).

Vom 8. Februar 1986.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Staatsvertrag

(1) Dieses Gesetz regelt die Studienplatzvergabe in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der niedersächsischen staatlichen Hochschulen.

(2) Dem als **Anlage** veröffentlichten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) wird zugestimmt.

§ 2

Zuständigkeiten bei der Studienplatzvergabe

(1) Der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) obliegt die Studienplatzvergabe an deutsche Bewerber für das erste Semester, soweit ein Studiengang in ein zentrales Verfahren nach Artikel 8 des Staatsvertrages einbezogen oder ein zentrales Verfahren im Auftrage des Landes durchzuführen ist; das Verfahren nach Absatz 2 Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2) Den niedersächsischen Hochschulen obliegt die Studienplatzvergabe

- an deutsche Bewerber für das erste Semester in den nicht in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengängen.
- an ausländische oder staatenlose Bewerber in allen Studiengängen.
- auf Grund eines Auswahlgesprächs in den Studiengängen des besonderen Auswahlverfahrens.
- in den Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengängen und
- für das zweite und die folgenden Semester (höhere Semester).

§ 3

Zulassungsbeschränkungen

(1) Für das erste Semester eines Studiengangs einer Hochschule ist eine Zulassungszahl festzusetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Ausbildungskapazität des ersten Semesters übersteigen wird (örtliche Zulassungsbeschränkungen). Von der Festsetzung einer Zulassungszahl ist abzusehen, wenn eine Kapazitätsüberschreitung durch kapazitätserweiternde Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(2) Für einen nach Artikel 8 des Staatsvertrages in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang ist unabhängig von Absatz 1 eine Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Semester.

§ 4

Beauftragte für Zulassungs- und Kapazitätsfragen.
Beirat der Zentralstelle

- (1) Jede Hochschule bestellt durch Beschluß des Senats

einen an der Hochschule hauptberuflich Tätigen zum Beauftragten für Zulassungs- und Kapazitätsfragen.

(2) Die Beauftragten wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen den Vertreter der Hochschulen des Landes im

Beirat der Zentralstelle und zwei Stellvertreter. Dabei hat jeder Beauftragte je angefangene 2000 eingeschriebene Studenten eine Stimme; diese Stimmen können nur geschlossen für einen Kandidaten abgegeben werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Amtszeit des Vertreters der Hochschulen des Landes im Beirat der Zentralstelle und seiner Stellvertreter beträgt drei Jahre. Sie endet vor Ablauf dieser Zeit mit dem Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied einer Hochschule des Landes. Eine Abwahl ist unzulässig.

§ 5

Verfahrensvorschriften

Ein Bewerber, der von der Hochschule auf Grund eines Ordnungsverfahrens bis zu zwei Jahren exmatrikuliert worden ist, gilt nach Ablauf der Frist bei der Hochschule in dem Semester des bisherigen Studiengangs als zugelassen, in dem er sich vor der Exmatrikulation befand.

Zweiter Abschnitt

Studienplatzvergabe durch die Hochschulen

§ 6

Zulassungsverfahren für das erste Semester

(1) In Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen gelten bei der Auswahl der Bewerber für das erste Semester die Vorschriften des Staatsvertrages über das allgemeine Auswahlverfahren entsprechend; Landesquoten werden nicht gebildet.

(2) In Studiengängen, in denen für die Aufnahme des Studiums neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung erforderlich ist, kann abweichend von Absatz 1 vorgeesehen werden, daß der ermittelte Grad der besonderen künstlerischen Befähigung allein oder zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird. In Studiengängen, in denen die Berechtigung zum Studium ausschließlich vom Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung abhängig ist, wird bei der Auswahl der Grad der besonderen künstlerischen Befähigung zugrunde gelegt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 soll eine Auswahl der Bewerber nach den für die Ortswahl maßgebenden, insbesondere nach sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründen vorgeesehen werden, wenn in dem Studiengang nur an einer Hochschule des Landes eine Zulassungszahl für das erste Semester festgesetzt wird und die in dem Studiengang an den Hochschulen des Landes insgesamt verfügbaren Studienplätze des ersten Semesters zur Aufnahme aller Bewerber ausreichen; dabei kann auch die Qualifikation des Bewerbers zugrunde gelegt werden.